



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 1.8.2003
KOM(2003) 474 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 im Hinblick auf eine
Eröffnung und Aufstockung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für
bestimmte Fischereierzeugnisse**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Im Rahmen der vom Rat vereinbarten globalen jährlichen Prüfung der autonom gewährten Präferenzen für Fischereierzeugnisse hat die Kommission die Märkte und den Versorgungsbedarf der Verbraucherindustrien für das Jahr 2003 untersucht.
2. Für die Erfordernisse der Innen- und Außenpolitik der Gemeinschaft schlägt die Kommission verschiedene zolltarifliche Maßnahmen - insbesondere die Aufstockung bestimmter Zollkontingente - vor, die geeignet sind, unter Einhaltung der Verpflichtungen und sonstigen Regeln der gemeinsamen Marktorganisation den Absatz der Gemeinschaftsproduktion und zugleich unter Berücksichtigung der internationalen Marktlage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung die Versorgung der Verarbeitungsindustrie zu gewährleisten.
3. Die Zollkontingente gelten für Waren, die zur Verarbeitung bestimmt sind und in Bezug auf den festgesetzten oder festzusetzenden Preis im Referenzzeitraum die geltenden Bestimmungen erfüllen.

Das ist Gegenstand des folgenden Verordnungsvorschlages.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 im Hinblick auf eine Eröffnung und Aufstockung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischereierzeugnissen hängt gegenwärtig von den Einfuhren aus Drittländern ab. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die geltenden Zollsätze für diese Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten teilweise oder vollständig auszusetzen, um die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrien zu gewährleisten, jedoch ohne die Entwicklungsaussichten der Fischerzeugung in der Gemeinschaft zu gefährden. Mit Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse¹ wurden daher die Zollkontingente für bestimmte Fischerzeugnisse für eine bestimmte Zeit ausgesetzt.
- (2) Die Kommission hat die Märkte und den Versorgungsbedarf der Verbraucherindustrien für das Jahr 2003 untersucht. Für die Erfordernisse der Innen- und Außenpolitik der Gemeinschaft sind bestimmte neue Zollkontingente für die in Frage stehenden Waren zu eröffnen und bestimmte schon bestehende Kontingente aufzustocken, um den Weiterbestand der gemeinschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 ist demgemäß zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 331 vom 27.12.2000, S. 61.

Artikel 1

In der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 wird der Anhang wie folgt geändert:

- (1) Die Zollkontingente im Anhang dieser Verordnung werden für die im genannten Anhang aufgeführten Waren und Kontingentszeiträume hinzugefügt.
- (2) Für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 wird:
 - (a) die Kontingentsmenge des Zollkontingents 09.2785 auf 20.000 Tonnen festgelegt.
 - (b) die Kontingentsmenge des Zollkontingents 09.2786 auf 1.500 Tonnen festgelegt.
 - (c) die Kontingentsmenge des Zollkontingents 09.2794 auf 7.000 Tonnen festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 2003. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

| Lfd. Nr. | KN-Code | Taric-Unterteilung | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge (in Tonnen) | Kontingentszollsatz (in %) | Kontingentszeitraum |
|----------|---|----------------------------------|---|------------------------------|----------------------------|-------------------------|
| 09.2759 | ex 0302 50 10 ex 0302 50 90 ex 0303 60 11 ex 0303 60 19 ex 0303 60 90 | 20 10 10 10 10 | Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b) | 50.000 | 0 | 1.1.2003 – 31.12.2003 |
| 09.2760 | ex 0303 78 11 ex 0303 78 12 ex 0303 78 13 ex 0303 78 19 ex 0303 78 90 | 10 10 10 11 81 10 | Seehecht (Merlucius spp. ausgenommen Merlucius merluccius, Urophycis spp.), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b) | 20.000 | 0 | 01.01.2003 – 31.12.2003 |
| 09.2761 | ex 0304 20 91 ex 0304 20 95 ex 0304 90 97 | 10 70 60 | Filets vom Blauen Grenadier (Macruronus spp.), gefroren, und anderes gefrorenes Fischfleisch, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b) | 15.000 | 0 | 01.01.2003 – 31.12.2003 |
| 09.2762 | ex 0306 11 10 ex 0306 11 90 | 10 10 | Langusten (Palinurus Arten, Panulirus Arten, Jasus Arten), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a)(b) | 1.500 | 6 | 01.01.2003 – 31.12.2003 |

- (a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
- (b) Dieses Kontingent findet Anwendung auf Waren, die einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:
- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
 - Zerteilen, ausgenommen Zerteilen in Ringe, Filetieren, Herstellen von Lappen oder Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage
 - Sortieren,
 - Etikettieren,
 - Verpacken,
 - mit Eis versehen,
 - Gefrieren,
 - Tiefgefrieren,
 - Auftauen, Trennen.

Das Kontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Herabsetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

- (c) Das Kontingent gilt für ausschließlich zum Pökeln und Trocknen bestimmte Erzeugnisse.

| <u>FINANZBOGEN</u> | | | | |
|---------------------------|---|---|--|--|
| | | | DATUM: 2003 | |
| 1. | HAUSHALTSLINIE: Kap. 12 Art. 120 (1060) | MITTELBETRAG: 2003 | | |
| 2. | BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 2803/2000 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse | | | |
| 3. | RECHTSGRUNDLAGE: Art. 26 EG-Vertrag | | | |
| 4. | ZIELE DER MASSNAHME Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der gemeinschaftlichen Verarbeitungsindustrie zu günstigen Bedingungen. | | | |
| 5. | FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN | 12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EURO) | LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (Mio. EURO) | FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR (Mio. EURO) |
| 5.0 | AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - DER NATIONALEN HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN | | | |
| 5.1 | EINNAHMEN - EIGENMITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - DER MITGLIEDSTAATEN | | - 27,1 brutto | |
| 5.0.1 | AUSGABENSCHÄTZUNGEN | | | |
| 5.1.1 | EINNAHMENSCHÄTZUNGEN | | | |
| 5.2 | BERECHNUNGSWEISE: Siehe Anhang | | | |
| 6.0 | IST EINE FINANZIERUNG ZU LASTEN DER MITTEL MÖGLICH, DIE IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR BEI DEM BETREFFENDEN KAPITEL EINGESETZT WURDEN? | | JA | |
| 6.1 | IST EINE FINANZIERUNG IM WEGE EINER MITTELÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH? | | NEIN | |
| 6.2 | IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH? | | NEIN | |
| 6.3 | SIND ENTSPRECHENDE MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN? | | NEIN | |
| BEMERKUNGEN: | | | | |

Mit Wirkung vom 1.1.2003:

| Warenbezeichnung | Änderung der Kontingentsmenge (Tonnen) | Änderung des geschätzten Preises (€) | Änderung des normalen Zollsatzes (in %) | Änderung des Kontingentszollsatzes (in %) | Erwartete Änderung der Einnahmeverluste gegenüber dem vorhergehenden Kontingents-Zeitraum (in €) |
|----------------------|---|--------------------------------------|---|---|--|
| Kabeljau 09.2759 | + 50.000 (vorhergehendes Volumen: 0 t) | 0 (vorhergehender Preis: 2.370) | 0 (vorhergehender Zollsatz: 12) | 0 | + 14.220.000 |
| Hecht 09.2760 | + 20.000 (vorhergehendes Volumen: 0 t) | 0 (vorhergehender Preis : 1.932) | 0 (vorhergehender Zollsatz: 15) | 0 | + 5.796.000 |
| Grenadier 09.2761 | + 15.000 (vorhergehendes Volumen: 0 t) | 0 (vorhergehender Preis: 2.643) | 0 (vorhergehender Zollsatz: 7,5) | 0 | + 2.973.375 |
| Langusten 09.2762 | + 1.500 (vorhergehendes Volumen: 0 t) | 0 (vorhergehender Preis: 20.462) | 0 (vorhergehender Zollsatz: 12,5) | 60 | + 1.995.045 |
| Kalamare 09.2785 | + 9.000 (vorhergehendes Volumen: 11.000 t) | 0 (vorhergehender Preis: 1.592) | 0 (vorhergehender Zollsatz: 8) | 3,5 | + 644.760 |
| Kalamare 09.2786 | 1.000 (vorhergehendes Volumen: 500 t) | 0 (vorhergehender Preis: 902) | 0 (vorhergehender Zollsatz: 8) | 3 | + 45.100 |
| Garnelen 09.2794 | + 2.000 (vorhergehendes Volumen: 5.000 t) | 0 (vorhergehender Preis: 5.236) | 0 (vorhergehender Zollsatz: 20) | 6 | + 1.466.080 |

Insgesamt erwartete Änderung der Einnahmeverluste im Verhältnis zu der vorhergehenden Kontingentsperiode: + 27.140.360 € brutto

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die zur Vorbeugung und zum Schutz gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten erforderlichen Maßnahmen sind in den Vorschriften über die Verwaltung der Zollkontingente vorgesehen.